

Personalreglement; Änderung / Ergänzung Art. 6

1 AUSGANGSLAGE

Am 22. Juni 2021 hat der Grosse Gemeinderat von Muri bei Bern die Totalrevision des Personalreglements mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2022 genehmigt.

Gemäss Art. 32 des Gemeindegesetzes und Art. 6 des Personalreglements der Gemeinde Muri bei Bern (PR) findet sinngemäss die kantonale Personalgesetzgebung Anwendung, wenn das gemeindeeigene Recht keine Regelung enthält. Werden im Personalgesetz oder in der Personalverordnung des Kantons Bern Anpassungen vorgenommen, ist deshalb eine detaillierte Prüfung für die Gemeinde Muri bei Bern notwendig, um zu entscheiden, ob wir diese Änderungen übernehmen wollen – sofern nicht so oder so schon besondere eigene Regelungen der Gemeinde bestehen. Will die Gemeinde Änderungen, die der Kanton beschlossen hat, nicht übernehmen, müssen in unseren Erlassen entsprechende eigene Regelungen vorgesehen und / oder angepasst werden.

2 WARUM EINE ÄNDERUNG / ERGÄNZUNG VON ART. 6?

Die diesjährigen / erstmaligen Erfahrungen haben gezeigt, dass eine fristgerechte Überprüfung der Erlassänderungen durch den Kanton und allfällige Anpassungen der gemeindeeigenen Personalerlasse für den Fall, dass Änderungen nicht übernommen werden sollen, unter Umständen nicht möglich sind. Dies gilt insbesondere für die umfassenden Änderungen der kantonalen Personalverordnung, die der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 23. November 2022 verabschiedet hat. Für die Gemeinde Muri erfordern solche Anpassungen eine Überprüfung durch das HR, gegebenenfalls eine Abstimmung mit einer aussenstehenden Beraterin oder einem Berater sowie die Behandlung im Personalausschuss, in der Paritätischen Kommission für Personalfragen und im Gemeinderat, bei Anpassungen des Reglements überdies im Grossen Gemeinderat. Somit ist es angezeigt, eine Karenzfrist in dem Sinn vorzusehen, dass die kantonalen Änderungen erst nach einer gewissen Zeit in der Gemeinde Muri anwendbar sind, damit genügend Zeit bleibt, um allenfalls erforderliche Anpassungen vorzunehmen.

Der Gemeinderat erachtet einen Zeitraum von 12 Monaten als angemessen; dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kanton gewisse Änderungen bewusst auf den Beginn eines Kalenderjahres in Kraft setzt, so dass diese integral für ein Kalenderjahr gelten. Bei einer kürzeren Karenzfrist könnte sich ein erheblicher administrativer Mehraufwand ergeben, wenn die Gemeinde dann solche Änderungen im Ergebnis unterjährig übernimmt.

3

ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, den folgenden

Beschluss

zu fassen:

1. Das Personalreglement wird mit einem neuen Art. 6 Abs. 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt: «² Änderungen der kantonalen Personalgesetzgebung finden erst zwölf Monate nach ihrem Inkrafttreten sinngemäss Anwendung.»; Art. 6 wird neu zu Art. 6 Abs. 1.
2. Die Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Muri bei Bern, 21. August 2023

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident Die Gemeindeschreiberin

Stephan Lack Karin Pulfer